

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 21. Juli 1903.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Hafenzpolizeiordnung für den Dniepr in Kehl betreffend, die elektrische Straßenbahn in Karlsruhe betreffend; des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: das Verordnungsstatut der Technischen Hochschule betreffend; die Führung der Grund- und Handbücher in der Zwischenzeit betreffend; den Geschäftsverkehr zwischen den deutschen und schweizerischen Gerichtsbehörden betreffend.

Verordnung.

(Vom 14. Juli 1903.)

Die Hafenzpolizeiordnung für den Hafen in Kehl betreffend.

Im Einverständnis mit den beteiligten Großherzoglichen Ministerien und nach Benehmen mit der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen wird auf Grund des § 155 des Polizeistrafgesetzbuchs und des § 366 Ziffer 10 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich verordnet, was folgt:

Der § 14 der Hafenzpolizeiordnung für den Hafen in Kehl vom 1. Juli 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 835 ff.) wird mit Wirkung vom 1. August d. J. durch folgende Zusätze ergänzt:

Aus dem Hafen ansahrende Dampfschiffe haben zur Wachtschau im Rheinstrom zu Tal kommender Schiffe an dem nördlichen Schiffswendepfad (bei der Trennung der beiden Hafenecken) ein gut vernehmbares Signal mit der Dampfpeife oder der Schiffsglocke zu geben und zwar:

Dampfschiffe ohne Anhang ein Zeichen,

Dampfschiffe mit Anhang zwei Zeichen mit kurzer Zwischenpause.

Überdies sind die Führer solcher Dampfschiffe zur Wachtschau nach im Rhein zu Tal kommenden Schiffen verpflichtet und haben erforderlichenfalls zur Vermeidung der Begegnung vor der Hafenecke die Geschwindigkeit zu vermindern.

Die im Rheinstrom zu Tal fahrenden Schiffe haben in der Nähe der Mündung des Hafens unter Beachtung der in der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung (§§ 7 und 8) vorgeschriebenen Signale stets die linke Seite des Fahrwassers einzuhalten. Kleinere Fahrzeuge haben auf der Rheinstrecke zwischen den Hafenecken von Straßburg und Kehl stets eine Flagge mindestens 5 Meter über Bord am Mast oder an einem Flaggenstock zu führen.